

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 55 (1948)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Handelsnachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Erfolg des Planes — dies wird zugegeben — hängt ausschließlich von der Möglichkeit ab, fremdes Kapital für dessen Durchführung zu gewinnen. In dieser Hinsicht scheint Japan auf die Bereitwilligkeit privater und offizieller Interessen in den Vereinigten Staaten zu rechnen, und zwar auf einer sicheren Basis. Bereits anfangs Juni kündigte General Mac Arthur, der US-Oberbefehlshaber in Japan an, daß er einem Kredit von \$ 60 000 000 (rund Schw. Fr. 255 000 000) als japanischen „Baumwollfonds“ zugestimmt hätte — der erste Kredit, den Japan im Rahmen des „Occupied Japan Export-Import Revolving Fund“ sicherzustellen vermochte. Der Kredit kommt nicht von der US-Regierung, sondern wird von einer Gruppe amerikanischer Banken gewährt, und zwar ausschließlich für den Ankauf von Rohbaumwolle bis 31. Dezember 1949. Der Erlös der Produkte, die aus dieser Baumwolle erzeugt werden, soll für die Bezahlung der Rohbaumwolle dienen. Japan wird unter diesem Abkommen rund 300 000 Ballen Rohbaumwolle einführen — eine namhafte Stärkung seiner Baumwollindustrie.

Gleichzeitig mit dieser Meldung kam aus Tokio auch eine Ankündigung des japanischen Handelsministeriums, daß es vom alliierten Hauptquartier die Bewilligung zur Ausfuhr von 91 500 000 Meter Baumwollartikeln (vornehmlich aus amerikanischer Baumwolle erzeugt) erhalten hätte. Diese Menge wäre ausschließlich für Länder des Sterlinggebietes bestimmt, nachdem Japan dringend bedurfte, um seinen Verpflichtungen aus dem Bezug von Rohmaterialien, die in dieser Währung zahlbar wären, nachzukommen.

Schließlich lautete eine Meldung aus Japan, daß die japanischen Textilindustriellen hinsichtlich eines ameri-

kanischen Kredits von \$ 150 000 000 erleichtert aufatmeten, nachdem sie hinsichtlich seines Zustandekommens bereits ernste Befürchtungen gehegt hatten. Dieser Kredit wurde anfangs Juli zwar nicht ihnen direkt gewährt, sondern der amerikanischen Armeeverwaltung, und zwar ausschließlich zum Zwecke des Ankaufs von Textilrohstoffen in den von den Vereinigten Staaten besetzten Gebieten. Japan wird somit nicht der alleinige Nutznieder sein, jedoch allein an der Bedeutung seiner Wirtschaft bemessen, den größten Anteil des Kredits für sich in Anspruch nehmen können. Baumwolle, Wolle, Flachs und Mohair sollen in erster Linie angekauft werden, um von der Textilindustrie der Besetzungsländer verarbeitet zu werden. Der Erlös der Fertigartikel, die zur Ausfuhr gelangen, soll zur Finanzierung weiterer Rohstoffankäufe dienen, und dieser Turnus so lange wiederholt werden, bis — einer amerikanischen Meldung gemäß — die Textilfirmen sich soweit erholt haben werden, um ohne diese Hilfe weiterleben zu können.

Diese großherzige Hilfe, welche die japanische Textilindustrie genießt, beginnt sich bereits auszuwirken. Die amerikanischen Behörden sind nicht in der Lage Japan irgendwelche Verkaufsbeschränkungen aufzuerlegen, da dies dem Sinn der Hilfeleistung — Produktionsförderung im Zeichen des Wiederaufbaus — zuwiderlaufen würde. Massive Mengen von Textilfertigprodukten stehen zur Verschiffung nach den Vereinigten Staaten bereit. Wenn auch die Qualität noch nicht ganz dem amerikanischen Standard entspricht, so sind auch die Preise dementsprechend niedriger gehalten. Es ist die gleiche Preispolitik, die Japan erst vor wenigen Monaten in den Vereinigten Staaten mit Seidenartikeln mit vollem Erfolg anzuwenden vermochte.

-G. B.

## Handelsnachrichten

### Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben:

|                 | Januar/Juli   |                |
|-----------------|---------------|----------------|
|                 | 1948          | 1947           |
|                 | q 1000 Fr.    | q 1000 Fr.     |
| A u s f u h r : | 10 940 44 555 | 25 491 120 920 |
| E i n f u h r : | 1 975 7 165   | 6 533 21 179   |

Mit einer Menge von 1816 q im Wert von 6,1 Millionen Fr. entspricht die Ausfuhr des Monats Juli ungefähr dem Monatsdurchschnitt des laufenden Jahres, der sich auf rund 6,4 Millionen Fr. beläuft. Es hat allen Anschein, als ob eine zwischen 6 und 7 Millionen Fr. liegende Monatsausfuhr die Regel auch für die nächste Zeit bilden werde, was einer Jahressumme von rund 75 bis 80 Millionen Fr. entsprechen würde, gegen 174 Millionen Fr. im Jahre 1947 und 238 Millionen im Jahr 1946. Die Umstellung auf die heute noch vorhandenen Ausfuhrmöglichkeiten ist nicht leicht und erfordert große Opfer, dies umso mehr als der Inlandsmarkt bei weitem nicht in der Lage ist, den Ausfall bei der Ausfuhr auszugleichen. Ohne die in den Zeiten guten Geschäftsganges geschaffenen Reserven wäre es der Fabrik und dem Exporthandel nicht möglich, die nunmehr eingetretenen Rückschläge auszuhalten.

Was die einzelnen Absatzgebiete anbetrifft, so hat im Monat Juli 1948 Belgien mit 1,1 Millionen Fr. den bisher eingenommenen ersten Platz an die Südafrikanische Union mit 1,7 Millionen Fr. abgetreten. Der Verkauf nach den andern Ländern spielt, in Monatszahlen ausgedrückt, keine bedeutende Rolle.

Die Ausfuhr in den ersten sieben Monaten des laufenden Jahres wird im wesentlichen von Belgien mit 14,3, der Südafrikanischen Union mit 5,3 und Großbritannien mit 4 Millionen Fr. bestritten. Von einiger Bedeutung sind noch die Verkäufe nach Holland, Iran, den Ver-

einigten Staaten von Nordamerika, Frankreich und Dänemark. Bemerkenswert ist immerhin, daß das Geschäft mit zahlreichen andern, über die ganze Welt verstreuten Absatzgebieten aufrecht erhalten wird, daß aber umgekehrt Schweden und Argentinien, die in den letzten Jahren zu den größten Käufern schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe gehörten, seit einigen Monaten im Verzeichnis der Absatzgebiete fehlen. Die Ausfuhr nach Schweden hat nun allerdings seit kurzem wieder eingesetzt, wenn auch vorerst in sehr bescheidenem Umfange.

Was die großen Gewebekategorien anbetrifft, so zeigt sich bei den seidenen und mit Seide gemischten Geweben immer noch keine starke Aufwärtsbewegung, so sehr die Moderichtung eine solche auch rechtfertigen würde. Seidene Gewebe werden allerdings von den ausländischen Regierungen als besonders unerwünscht hingestellt, was neben dem immer noch verhältnismäßig zu hohen Preis, den Verkauf beeinträchtigt. In den Monaten Januar/Juli 1948 sind seidene und mit Seide gemischte Gewebe im Wert von 4,9 Millionen Fr. zur Ausfuhr gelangt gegen 13 Millionen Fr. im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Auf kunstseidene und mit Kunstseide gemischte Gewebe entfällt eine Summe von 28 und auf Zellwollgewebe eine solche von 9,8 Millionen Fr. Die Ausfuhr von Tüchern und Schärpen, wobei es sich im Wesentlichen um seidene Ware handelt, wird mit 1 Million Fr. ausgewiesen. Auf Samt und Plüscher, d.h. auf Ware, die aus dem Ausland stammt, entfällt ein Posten von nicht weniger als 5,3 Millionen Fr.; es ist dies die einzige Gewebeart, die bei der Ausfuhr den Vorjahren gegenüber eine Steigerung zeigt.

Die Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben ist mit 185 q im Wert von 0,7 Millionen Fr. etwas größer als im Vormonat, an sich aber nicht von er-

heblicher Tragweite. Wie sehr sich auch in bezug auf die Einfuhr die Konjunktur gewandelt hat, ist aus den Zahlen der ersten sieben Monate ersichtlich, die für 1948 nur noch 7,2 Millionen Fr. aufweisen, gegen 21,2 Millionen Fr. in der gleichen Zeitspanne des Vorjahres. Als Bezugsländer stehen Italien und Frankreich an der Spitze. Bei der Einfuhr aus Deutschland handelt es sich weitgehend um Umarbeitungsware. Bemerkenswert ist die steigende Einfuhr aus China, die den Betrag von 0,9 Millionen Fr. erreicht hat, während die Befürchtungen in bezug auf große Lieferungen aus den USA sich bisher nicht bewahrheitet haben, da dafür ein Posten von nur 0,5 Millionen Fr. ausgewiesen wird. An der ausländischen Einfuhr sind seidene und mit Seide gemischte Gewebe mit 2,7 Millionen Fr. in beträchtlichem Maße beteiligt, ein Beweis dafür, daß die schweizerische Kundschaft seidene Gewebe kauft, wie sie ja auch als der weitaus größte Abnehmer von Seidengeweben schweizerischer Herkunft anzusprechen ist.

**Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft.** Im Februar 1948 hatte eine Großhandelsfirma, die Futterstoffe als Spezialität führt, bei einem Fabrikanten 40 Stück kunstseidenen Aermelfutterstoff, gestreift, zum Preise von Fr. 2.50 je m bestellt. Der Auftrag erfolgte auf Grund eines ausgerüsteten Vorlagemusters, wobei eine Fadenzahl von 37/18 per 1/4 franz. Zoll vorgeschrieben wurde. In der Auftragsbestätigung wurde vom Verkäufer der Fadenzahl 37/18 ein ca. vorangestellt. Die Ware war unausgerüstet zu liefern. Der Käufer verweigerte die Annahme und beschwerte sich darüber, daß der Fabrikant ohne seine Einwilligung einen andern „Boden“ als vorgeschrieben geliefert habe; die Ware sei dadurch für ihn in Griff und Aussehen minderwertig geworden.

Eine Prüfung der ersten abgelieferten Stücke zeigte, daß das Gewebe in der Tat nicht wie vorgeschrieben 37, sondern nur 35 Fäden je 1/4 franz. Zoll aufwies. Der Fabrikant erklärte, daß er aus technischen Gründen die Zahl der Kettfäden herabgesetzt, dafür aber die Schußzahl von 18 auf 19 erhöht habe, um einen Ausgleich herzuführen.

Dem Schiedsgericht stand neben dem kleinen Referenzmuster ein größeres Stück der gelieferten Stuhlrohware zur Prüfung zur Verfügung. Es beantwortete die verschiedenen Fragen des Verkäufers und Käufers zunächst dahin, daß es in der Seidenweberei nicht üblich sei, Bestellungen auf Grund bestimmter Fadenzahlen entgegenzunehmen; in der Regel werde auf ein Referenzmuster abgestellt. Im übrigen sei der Unterschied zwischen dem stuhlrohen Ausfallabschnitt und dem ausgerüsteten Referenzmuster unwesentlich, so daß die Ware in bezug auf die Qualität dem Referenzmuster entspreche. Die vom Fabrikanten vorgenommene Änderung der Fadenzahl bedeute keine Minderbewertung der Ware dem Vorlagemuster gegenüber und sie müsse infolgedessen vom Käufer übernommen werden. Das Schiedsgericht war der Meinung, daß die Stuhlrohware nach erfolgter Ausrüstung dem Vorlagemuster durchaus ebenbürtig sein und den vorgeschriebenen Zweck erfüllen werde.

**Erleichterungen im Ausfuhrbewilligungsverfahren.** Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat mit Verfügung vom 7. August 1948 auf dem Gebiete der Ausfuhrregelung verschiedene Erleichterungen getroffen. So bedarf es für eine Anzahl Länder, d. h. insbesondere die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die meisten südamerikanischen Staaten keiner Ausfuhrbewilligung mehr; es sind infolgedessen für Sendungen nach den betreffenden Staaten der Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern keine Ausfuhrgesuche mehr einzureichen. Damit fällt auch die Ausfuhrgebühr von 1/2 % für die in Frage kommenden Länder weg.

**Wirtschaftsabkommen mit der deutschen Bi-Zone.** Am 23. August ist zwischen der Schweiz und den zuständigen

alliierten Behörden der Bi-Zone ein Wirtschaftsabkommen für die Zeit vom 1. September 1948 bis 31. August 1949 abgeschlossen worden. Diese Vereinbarung ist sofort in Kraft getreten, die Kontingente sind im ganzen Umfang zur Ausnützung freigegeben und die Behörden der Bi-Zone verpflichten sich, im Ausmaße der vereinbarten Kontingente Einfuhrbewilligungen zu erteilen.

Soweit seidene und kunstseidene Erzeugnisse in Frage kommen, sind für die Einfuhr aus der Schweiz Kontingente für Kunstseidengarne, kunstseidene und Zellwollgewebe, wie auch für Seidenbeuteltuch vereinbart worden. Eine größere Summe steht auch für die gegenseitige Veredlung von Geweben, d. h. hauptsächlich von kunstseidenen Stoffen zur Verfügung. Kontingente sind ferner für Schappe-Cordonnet, Baumwoll- und Wollwaren verschiedener Art vorgesehen. Ueber die Höhe der Kontingente werden die schweizerischen Firmen durch die zuständigen Handelskammern und Kontingentsverwaltungsstellen unterrichtet. Ueber den für die Erlangung der deutschen Einfuhrbewilligungen einzuschlagenden Weg liegen noch keine bestimmten Auskünfte vor. Mit der Behandlung der Einfuhrgesuche sind anscheinend die Zweigstellen der „Joint Import Export Agency“ in Düsseldorf und andern Städten betraut und es wird in erster Linie Sache der deutschen Einfuhrfirmen sein, die erforderlichen Schritte zu unternehmen. Die Fakturierung der schweizerischen Ausfuhr kann in Schweizerfranken erfolgen, während für die Einfuhr deutscher Ware in die Schweiz die Rechnung in der neuen Deutschen Mark erfolgt zum Mittelpunkt von Fr. 4.31 = 1 USA-\$; daraus ergibt sich ein Kursverhältnis von 129.30 Fr. für 100 DM. Die Auszahlung der Beträge erfolgt durch die Schweiz. Nationalbank oder die für den Zahlungsverkehr zugelassenen Großbanken. Zur Entgegennahme der Zahlungen sind die üblichen Dokumente (Forderungsanmeldung, Ursprungzeugnis, Clearingzertifikat, Doppel der Ausfuhrdeklaration oder Erklärung der Vorauszahlung) erforderlich.

Es ist erfreulich, daß, nachdem seit Kriegsende der deutsch/schweizerische Warenverkehr sich in gänzlich einseitiger Weise, d. h. im Sinne einer weit überwiegenden Einfuhr aus Deutschland entwickelt hatte, nunmehr die Möglichkeiten geschaffen sind, um schweizerische Ware ungefähr im Ausmaße der deutschen Einfuhr in Deutschland abzusetzen, wobei sich das schweizerische Exportprogramm vorläufig auf insgesamt 130 Millionen Fr. beläßt. Die Vereinbarung hat allerdings vorerst den Charakter eines Versuches und die Erfahrung wird zeigen, ob sich die Abmachungen in der Praxis bewähren.

Das Abkommen gilt vorläufig nur für den Verkehr mit der anglo-amerikanischen Bi-Zone. Die Zusammenlegung der Bi-Zone mit der französischen Zone ist zwar beschlossene Sache, scheint sich aber doch in die Länge zu ziehen.

**Ausfuhr nach Belgien/Luxemburg.** Das für die Ausfuhr nach Belgien/Luxemburg und Belgisch-Kongo vereinbarte Kontingentsabkommen läuft Ende November 1948 ab. Angesichts der Aufnahmefähigkeit des belgischen Marktes für Seiden-, Rayon- und Zellwollgewebe schweizerischer Herkunft kommt der Erneuerung des Abkommens große Bedeutung zu. In den bevorstehenden Unterhandlungen sollte das neue Jahreskontingent derart bemessen werden, daß nicht nur das Geschäft im bisherigen Rahmen weitergeführt, sondern auch auf die Kontingentierung der einzelnen schweizerischen Ausfuhrfirmen verzichtet werden kann.

**Ausfuhr nach Frankreich.** Mit Frankreich wurde vereinbart, daß die Gültigkeitsdauer des zurzeit laufenden Kontingentsabkommens um einen Monat, d. h. bis Ende November 1948 verlängert wird, daß jedoch keine entsprechende Erhöhung der Vertragskontingente für die Ein- und Ausfuhr eintritt. Die Unterhandlungen für den Abschluß einer neuen Vereinbarung sind für den Monat November vorgesehen.

**Ausfuhr nach Schweden.** Die schwedische Regierung hat seit langem die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Seiden-, Rayon- und Zellwollgewebe aus der Schweiz eingestellt, ein Verfahren, das im Widerspruch zu den handelsvertraglichen Abmachungen steht. Die schweizerische Vertragsdelegation, die sich zurzeit in Finnland befindet, wird denn auch auf ihrer Rückreise in Stockholm Besprechungen mit der schwedischen Regierung aufnehmen und mit Nachdruck verlangen, daß dieses Land seinen Verpflichtungen nachkomme. In letzter Zeit hat Schweden nun doch wieder Einfuhrbewilligungen, wenn auch in bescheidenem Umfange erteilt, so daß erwartet werden darf, daß die Unterhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden.

**Brasilien — Zollerhöhungen.** Einer Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 24. August 1948 ist zu entnehmen, daß Brasilien die Einfuhrzölle um 40% erhöht hat. Von dieser Maßnahme sind nur einige wenige Erzeugnisse ausgenommen.

**Syrien/Libanon — Zollermäßigung.** Die Regierung von Syrien/Libanon hat im Zusammenhang mit der Genfer Zollvereinbarung, mit Wirkung ab 14. Juli 1948, eine Reihe von Zöllen ermäßigt, darunter auch den Zoll für „Spitzen und Taffetas“ aus Kunstseide und andern künstlichen Spinnstoffen, ex Tarif-Nr. 486, von 40 auf 30 Prozent vom Wert.

## Industrielle Nachrichten

**Die Ausrüstindustrie am Internationalen Seidenkongress.** Die Seidenveredlungsindustrie war am Internationalen Seidenkongress in Lyon und Paris durch zahlreiche Delegierte vertreten, die sich in eingehender Weise mit den Problemen der Ausrüstindustrie (Färberei, Druck und Ausrüstung) befaßt haben. Aus den Resolutionen dieser Gruppe geht hervor, daß sie zunächst an die Zwirnereien Empfehlungen gerichtet hat, die sich auf die Wahl der für die Unterscheidung der Drehungen verwendeten Farben und auf die Einhaltung bestimmter Erschwerungsgrenzen beziehen. Der Weberei wurde empfohlen, bei der Wahl der Rohstoffe auf die Verwendungsart der Stoffe Rücksicht zu nehmen, der Zusammensetzung der Ketten Aufmerksamkeit zu schenken und keine Mineralöle zu verwenden. Den Seidentrocknungsanstalten wurde nahegelegt, ihre Erfahrungen in bezug auf die Rohstoffe den Verarbeitern bekanntzugeben und einheitliche Vorschriften auszuarbeiten. Die Großhändler endlich wurden ersucht, für eine zweckmäßige Aufbewahrung und Verwendung der Stoffe zu sorgen und entsprechende Anweisungen auch ihrer Kundschaft zu erteilen.

Die Gruppe hat ferner die Notwendigkeit einheitlicher Erschwerungsgrenzen für Gewebe, wie auch für Garne hervorgehoben, in der Meinung, daß sich alle in Frage kommenden Länder an die noch zu vereinbarenden Vorschriften zu halten hätten. Sie hat ferner den Wunsch geäußert, es möchte dafür gesorgt werden, daß die Bezeichnung „Seide“ nur auf Erzeugnisse Anwendung finde, die in bezug auf Qualität und Dauerhaftigkeit der Färbung alle Gewähr bieten. Eine aus Vertretern der Fabrikanten von Farbstoffen und der Ausrüstindustrie einerseits und der Weberei und des Großhandels anderseits zusammengesetzte Kommission sollte diese Fragen prüfen und einheitliche Vorschriften aufstellen.

Diese im übrigen nicht vollständige Aufzählung der Wünsche und Empfehlungen der Ausrüstindustrie zeigt, daß sie die durch den Kongress gebotenen Möglichkeiten ausgenutzt hat und willens ist, die nunmehr eingeleitete Zusammenarbeit weiterzuführen. Die in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ gemeldete Gründung eines Internationalen Verbandes der Seidendruckereien wird diesen Bestrebungen zweifellos förderlich sein.

**Deutschland — Die Beschäftigungslage in der Krefelder Textilindustrie.** Die deutsche Wirtschaft hat sich nach der Währungsreform rasch den neuen Verhältnissen angepaßt. In der ersten Zeit nach der Währungsreform haben die Betriebe der Textilindustrie mit Neueinstellungen zurückgehalten. Doch schon nach kurzer Zeit sind von zahlreichen Textilunternehmen neue Kräfte angefordert und eingestellt worden. Es handelte sich dabei in erster Linie um Arbeitskräfte für die eigentliche Produktion in der Spinnerei und Zwirnerei, der Weberei, Färberei, Appretur und Druckerei. Eine besondere Belebung ist bei den Krawattenstoffwebereien und Krawattenfabriken zu verzeichnen, da der Verkauf in Krawatten freigegeben ist

und die Nachfrage eine sehr große ist. Bei den Arbeitsämtern sind von den Textilvermittlungsstellen mehrere hundert Arbeiter und Arbeiterinnen vermittelt worden. Die Anforderungen sind jedoch so groß, daß der Bedarf nur nach und nach gedeckt werden kann. Da in der letzten Zeit eine Reihe von Textilbetrieben neue Permits bekommen haben, und das Textilgeschäft allgemein weiter lebhaft ist, rechnet man damit, daß der Bedarf an Fach- und Hilfskräften in der nächsten Zeit weiter zunehmen wird. Die anhaltend starke Nachfrage nach Textilerzeugnissen wird zu einer weiteren Steigerung der Produktion führen. Eine solche allerdings ist erst dann möglich, wenn die Textilbetriebe in entsprechendem Ausmaße auch mit Rohstoffen und Materialien versorgt werden, so daß man in größerem Umfange und auch auf weitere Sicht disponieren kann. Einstweilen aber fehlen hierfür noch die notwendigen Voraussetzungen, weil die Produktion immer noch durch mancherlei Fesseln gehemmt wird und die Textilbetriebe vielfach nur schwach und schlecht mit Material versorgt sind. Im übrigen hängt die weitere Entwicklung auch von der Klärung und Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ab. Entscheidend ist und bleibt in dieser Hinsicht allgemein die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands und die Aufhebung der Zonengrenzen, damit den deutschen Erzeugnissen der einzelnen Zonen erst einmal wieder der „gesamtdeutsche Markt“ geöffnet und ein allgemeiner Warenaustausch zwischen den einzelnen deutschen Gebieten möglich ist.

kg

**Deutschland — Die Seidenweberei** in der britisch-amerikanischen Bizonal scheint allmählich wieder in Gang zu kommen, zumal hier der Umstand wesentlich mitspielt, daß von der in dieser Zone gelegenen maschinellen Einrichtung ungefähr 90% intakt geblieben ist. Allerdings darf dabei nicht überschaut werden, daß ein Teil dieser Ausrüstung im letzten Jahrzehnt über Gebühr in Anspruch genommen wurde und daher in seiner Leistungsfähigkeit eingeblüft hat, wie auch, daß manche technische Anlagen überaltert sind.

Die derzeitige Kapazitätsausnützung erfolgt indessen nur zu 25%, was allerdings auf einem starken Rohstoffmangel beruht. Und selbst diese Arbeitsquote kann nur durch ein teilweises Ausweichen auf Kunstseide erreicht werden. Allerdings bessert sich die Kunstseiden-garnproduktion zuschends, im April, dem letzten bisher erfaßten Monat, wurden 1780 Tonnen herausgebracht, die höchste Nachkriegsziffer; zu Jahresbeginn waren es erst 1490 t, im April des Vorjahres 730 t, im Monatsdurchschnitt des Jahres 1947 880 t.

Die Erzeugung selbst beschränkt sich auf einige Standardartikel, vor allem Damenkleiderstoffe und Kleiderfutter. Im Anfangsstadium befindet sich die Fabrikation von Ueberzugstoffen für Schirme, Krawattenseiden und Möbel bzw. Haushaltseiden (Bettüberzüge). Absatzmöglichkeiten ergeben sich vor allem in den Vereinigten